

ZH_OBERGERICHT LB010118 vom 25. März 2003

ZH Obergericht, 2003-03-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LB010118

FR: ZH_OBERGERICHT LB010118 du 25 mars 2003

IT: ZH_OBERGERICHT LB010118 del 25 marzo 2003

Erwägungen

E. 1

(...)

E. 2

Die Erbteilungsklage betreffend den Nachlass von Jeanne M.-R. wird abgewiesen, und es wird festgestellt, dass dieser Nachlass bereits geteilt ist.

E. 3

Es wird festgestellt, dass der Nachlass von Karl M. im Zeitpunkt der Teilung - ohne Berücksichtigung der Willensvollstreckerkosten - Fr. 3'907'491.-- beträgt, zuzüglich 5% Zins auf Fr. 254'930.50 seit 1. Juli 1992 bis zur Teilung, 5% Zins auf Fr. 250'000.-- seit dem 17. August 1991 bis zur Teilung sowie 5% Zins auf Fr. 17'443.-- seit 11. Januar 1993 bis zur Teilung.

E. 4

Die Erbengemeinschaft von Karl M. wird verpflichtet, der Klägerin 3/8 vom Nachlass in der Höhe von Fr. 3'907'491.-- zu bezahlen, und zwar unter Anrechnung des bereits bezogenen Darlehens von Fr. 250'000.--. Ferner wird die Erbengemeinschaft von Karl M. verpflichtet, der Klägerin 5% Zins auf Fr. 254'930.50 seit 1. Juli 1992 bis zur Teilung sowie 5% Zins auf Fr. 17'443.-- seit 11. Januar 1993 bis zur Teilung zu bezahlen.

E. 5

Es wird davon Vormerk genommen, dass sich die Beklagte verpflichtet hat, der Klägerin folgende Gegenstände zu Eigentum herauszugeben: - Diverse Familienfotos, lose, gerahmt - Bernina-Nähmaschine - Violine der vorverstorbenen Schwester von Francesca K. - Kirchenbuch der Mutter von Jeanne M.-R. - Jagdgewehr des Mannes von Francesca K. - Standuhr (unter Anrechnung von Fr. 500.-- an klägerischen Erbteil)

E. 6

Im Übrigen werden alle Werte gemäss Ziff. 3 hiervor der Klägerin zu Eigentum zugewiesen. Insbesondere wird die Beklagte verpflichtet, der Klägerin Fr. 254'930.50 zuzüglich Zins zu 5% seit 1. Juli 1992 zu bezahlen.

E. 7

Die Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin Fr. 500.-- zu bezahlen. (...)" Obergericht, II. Zivilkammer Urteil vom 25. März 2003 LB010118